

1535/AB
vom 15.06.2020 zu 1513/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.241.836

Wien, am 15. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2020 unter der Nr. **1513/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ein österreichischer Erlass“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wurde der Inhalt des Erlasses vorab mit dem Innenministerium akkordiert?*
 - a. *Wenn ja, welche Stellen und Personen Ihres Ressort waren wann und wie involviert?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Hegten zu irgendeinem Zeitpunkt während der Erstellung des Erlasses, Stellen Ihres Ressorts Zweifel hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses?*
 - i. *Wenn ja,*
 1. *welche Stellen genau hegten Bedenken?*
 2. *in welcher Form wurden die Bedenken wann geäußert?*
 3. *welchen Inhalt hatten die Bedenken?*
 4. *inwiefern bzw. inwieweit wurde den geäußerten Bedenken Rechnung getragen?*

- d. *Hegten zu irgendeinem Zeitpunkt während der Erstellung des Erlasses, Stellen Ihres Ressorts Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieses Erlasses?*
 - i. *Wenn ja,*
 1. *welche Stellen genau hegten Bedenken?*
 2. *in welcher Form wurden die Bedenken wann geäußert?*
 3. *welchen Inhalt hatten die Bedenken?*
 4. *inwiefern bzw. inwieweit wurde den geäußerten Bedenken Rechnung getragen?*
- *Wurde der Inhalt des Erlasses mit dem oder im SKKM Krisenstab im Innenministerium akkordiert?*
 - a. *Wenn ja. inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Hegten zu irgendeinem Zeitpunkt während der Erstellung des Erlasses, Angehörige des Stabs Zweifel hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses?*
 - i. *Wenn ja,*
 1. *welche Stellen genau hegten Bedenken?*
 2. *in welcher Form wurden die Bedenken wann geäußert?*
 3. *welchen Inhalt hatten die Bedenken?*
 4. *inwiefern bzw. inwieweit wurde den geäußerten Bedenken Rechnung getragen?*
 - d. *Hegten zu irgendeinem Zeitpunkt während der Erstellung des Erlasses, Angehörige des Stabs Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieses Erlasses?*
 - i. *Wenn ja,*
 1. *welche Stellen genau hegten Bedenken?*
 2. *in welcher Form wurden die Bedenken wann geäußert?*
 3. *welchen Inhalt hatten die Bedenken?*
 4. *inwiefern bzw. inwieweit wurde den geäußerten Bedenken Rechnung getragen?*

Der anfragegegenständliche Erlass wurde während seiner Erstellung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht mit dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem SKKM Stab akkordiert, es kam auch zu keiner Befassung im Vorfeld. Dies ist grundsätzlich auch nicht notwendig, da der Erlass nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres liegt. Somit konnten während der Erstellung auch keine der in den Fragestellungen angesprochenen Anmerkungen getätigt werden.

Zur Frage 3:

- *Wann genau erlangte Ihr Ressort von wem erstmals Kenntnis von dem Erlass?*

Das Bundesministerium für Inneres erlangte am 3. April 2020 erstmals Kenntnis vom Erlass. Zu diesem Zeitpunkt war dieser bereits publiziert bzw. an die Landeshauptleute versandt worden.

Zur Frage 4:

- *Wie kam die E-Mail des Beamten der Sektion 7 zustande (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Welche Vorgänge, Besprechungen und Erwägungen gingen ihr voran?*

Nach Vorliegen des Erlasses wurde dieser in Hinblick auf Fragen der konkreten Auslegung und des Vollzuges sowohl mit den Landespolizeidirektionen als auch mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der täglichen Koordinationssitzung erörtert. In weiterer Folge erging das besagte E-Mail. Festgehalten werden darf in diesem Zusammenhang auch, dass es im Bundesministerium für Inneres keine Sektion 7 gibt, sondern dass mit „S7 – Recht“ das Sachgebiet Recht innerhalb des SKKM-Stabes bezeichnet ist.

Zur Frage 5:

- *Wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, die entsprechenden VO der BVBs nicht zu vollziehen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wann, wie und in welchem Dienstweg erging diese Anweisung, die VO nicht zu vollziehen?*

Eine entsprechende Anweisung ist nicht ergangen.

Zur Frage 6:

- *Wann erreichte das Ressort erstmals von wem und in welcher Form Fragen, Kritik oder Bedenken hinsichtlich des Erlasses (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Unmittelbar mit Bekanntwerden des Erlasses stellten sich praktische und rechtliche Fragen. Kritische Fragestellungen zum Erlass ergaben sich auch in einer Erörterung mit den Landespolizeidirektionen am 4. April 2020.

Zur Frage 7:

- *Welche konkrete Rolle nimmt Ihr Ressort im SKKM Krisenstab im Innenministerium in der Corona-Krise ein (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Das Bundesministerium für Inneres ist für die Koordination in Angelegenheiten des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements zuständig, die in Anlassfällen im Rahmen des hierzu per Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 eingerichteten Koordinationsausschusses wahrgenommen wird. Der SKKM-Stab, der aus Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres gebildet und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Ministerien und Einsatzorganisationen unterstützt wird, ist eine besondere Aufbauorganisation im Bundesministerium für Inneres zur Unterstützung des Koordinationsausschusses bzw. zur Erfüllung dieser Koordinationsaufgabe.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Personen Ihres Ressorts gehören diesem Krisenstab an?*
- *Welche Personen welcher Behörden oder Institutionen gehören dem Krisenstab sonst noch an (um eine vollständige Liste wird ersucht)?*

Der SKKM-Stab setzt sich aus einem Personalpool von rund 100 Bediensteten aus verschiedenen Sektionen des Bundesministeriums für Inneres und nachgeordneter Dienststellen zusammen, die abwechselnd Dienst nach einem internen Dienstplan versehen. Darüber hinaus wird der Stab durch rund 50 Personen aus anderen Ministerien und Einsatzorganisationen unterstützt, die ebenfalls abwechselnd Dienst versehen.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Welche konkreten Aufgaben nimmt der SKKM Krisenstab im Innenministerium war (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Ist der Krisenstab ein reines Koordinations- oder Informationsgremium (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Ist der Krisenstab ein Entscheidungsgremium (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Die Aufgaben des Stabes sind insbesondere:

- Herstellung des täglichen Lagebildes;
- Lageführung und Herstellung eines Überblicks über die zu treffende Maßnahmen;
- Austausch von Informationen zwischen den an der Krisenbewältigung beteiligten Stellen;

- Analyse möglicher Weiterentwicklungen;
- Darstellung von Ressourcen-, Fähigkeits- und Kapazitätsübersichten;
- vorausschauende Planung und Erarbeitung von Handlungsoptionen sowie
- Unterstützung weiterer SKKM-Gremien, insbesondere des SKKM-Koordinationsausschusses.

Der SKKM-Stab ist ein Koordinations- und Informationsgremium, jedoch kein Entscheidungsgremium.

Zur Frage 13:

- *Wie oft und wann genau tagte der Krisenstab seit Ausbruch der Corona-Krise (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Der SKKM-Stab arbeitet seit dem 25. Februar 2020 durchgehend. Sitzungen des Koordinationsausschusses mit Bundesministerien, Bundesländern und Einsatzorganisationen finden in der Regel einmal täglich statt

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wann rief welche Behörde auf welcher Rechtsgrundlage den "Katastrophenfall" aus und wo wurde dies kundgemacht (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wann rief welche Behörde auf welcher Rechtsgrundlage den "Krisenfall" aus und wo wurde dies kundgemacht (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Es ist nicht bekannt, dass eine Behörde den Katastrophenfall bzw. Krisenfall ausgerufen hätte. Soweit sich die Frage zudem auf Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung der Bundesländer bezieht, ist dies nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 16:

- *Weshalb wird in der Außenkommunikation des Ministeriums stets von "Krise", nicht aber von einer "Katastrophe" (iSd ÖNORM S 2304) gesprochen?*
 - a. *Gibt es dafür einen Grund?*
 - i. *Wenn ja, welchen?*

In der Außenkommunikation des Bundesministeriums für Inneres wird kein Schwerpunkt auf die Verwendung des Begriffs „Krise“ gesetzt. Wenn der Begriff „Krise“ in der Außenkommunikation verwendet wird, dann geschieht dies aus Gründen der

Verständlichkeit sowie des derzeitigen allgemeinen Sprachgebrauchs, Beispiel „Corona-Krise“.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Inwiefern findet die Katastrophenbewältigung der Corona-Krise derzeit im Rahmen der LandeskatastrophenG der Bundesländer statt (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Inwiefern finden die LandeskatastrophenG der Bundesländer in der Corona Krise Anwendung (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Verbreitung der Krankheit COVID-19 basieren auf dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Maßnahmengesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen. Angelegenheiten der Landesvollziehung fallen im Übrigen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich und sind daher auch nicht der Beantwortung zugänglich.

Zu Frage 19:

- *Gibt es abgesehen von den der Erwähnung "Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements" im BundesministerienG eine gesetzliche Grundlage für die Handlungs- und Funktionsweise des SKKM?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Koordinationstätigkeit des Bundesministeriums für Inneres erfolgt auf Grundlage der genannten Bestimmung des Bundesministeriengesetzes und des bereits erwähnten Ministerratsbeschlusses vom 20. Jänner 2004. Maßnahmen, die im Rahmen des SKKM durch die jeweiligen Behörden konkret zu treffen sind, erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Materiengesetze.

Zu Frage 20:

- *Gibt es eine Geschäftsordnung des SKKM?*
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung mit der Anfragebeantwortung*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Organisation des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement wurde wie bereits erwähnt mit Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 festgelegt. Es gibt keine

Geschäftsordnung des SKKM. Die Erlassung einer Geschäftsordnung ist gesetzlich auch nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Inwiefern wird die Geschäftstätigkeit des SKKM und seiner Mitglieder dokumentiert, protokolliert und veraktet?*
- *Werden die Sitzungen des SKKM und die darin getroffenen Entscheidungen protokolliert?*
 - a. *Wenn ja, wo werden diese Protokolle abgelegt bzw. gesichert bzw. wie lange werden diese gesichert?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Soweit das Bundesministerium für Inneres dafür zuständig ist, wird die Geschäftstätigkeit entsprechend dokumentiert. Ein durch die Sitzungsteilnehmer verifiziertes Wortprotokoll der Sitzungen existiert nicht. Stattdessen wird täglich ein Lagebild an die im SKKM vertretenen Organisationen, Bundesländer und Bundesministerien versandt.

Zur Frage 23:

- *Welche konkrete Rolle und welche Aufgaben nimmt die Bundeswarnzentrale im Innenministerium in der Corona-Krise war (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Die Bundeswarnzentrale fungiert als permanente Kontaktstelle und Informationsdrehscheibe im Rahmen der bilateralen und internationalen Katastrophenhilfe bzw. zur Europäischen Kommission, dem Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre, den Vereinten Nationen sowie als permanente Kontaktstelle in der innerstaatlichen Zusammenarbeit mit Bundesministerien, Bundesländern und Einsatzorganisationen.

Zur Frage 24:

- *Gibt es abseits der zweiseitigen auf der Website des BMI abrufbaren "Risikoanalyse" noch ein anderes umfassenderes Dokument (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung.*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Es gibt diesbezüglich ein im Rahmen des SKKM erstelltes, zusammenfassendes Dokument, das die einschlägigen Punkte der Bewertung von natürlichen und technischen Risiken in Österreich enthält.

Zu den Fragen 25 und 27:

- *Inwiefern sind pandemische Ereignisse in den bisher erarbeiteten "Risikoanalysen" enthalten (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Inwiefern waren oder sind pandemische Ereignisse in den bisherigen Risikoanalysen oder Risikoplanungen des SKKM enthalten (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Im gesamtstaatlichen Risikoanalyse im Rahmen des SKKM sind auch pandemische Ereignisse enthalten. Auch in einer Risikoanalyse des Kuratoriums Sicheres Österreich gemeinsam mit dem damaligen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Inneres wurde zwischen Oktober 2015 und März 2016 im Rahmen der Umfassenden Sicherheitsvorsorge in mehreren Workshops eine gesamtstaatliche Risikoanalyse für Österreich zu „biologischen, chemischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen“ (CBRN) erarbeitet. In dieser Analyse wurde auch die Bedrohung durch Epidemien/Pandemien behandelt. Darüber hinaus fällt die Risikoanalyse von Pandemien nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 26:

- *Welche Maßnahmen oder Überlegungen aus dem APCIP hat das BMI als Vorbereitung auf Pandemien erarbeitet (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Als Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich hat die Bundesregierung 2008 das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (idgF. Masterplan APCIP 2014) beschlossen. Als eine Umsetzungsmaßnahme sieht der Masterplan APCIP 2014 die Durchführung von staatlichen Risikoanalysen vor, die wiederum Grundlage für Planungen weiterer staatlicher Maßnahmen (z.B. Lagebilder, Beratungen, Informationen, etc.) sowie eine wichtige Grundlage für Sicherheitsmaßnahmen von Betreibern kritischer Infrastruktur sind. In der Kategorie „Von der Natur ausgehende Gefahren“ wurde eine Pandemie als eine wahrscheinliche Gefahr mit katastrophalen Auswirkungen identifiziert. Im Zuge von Beratungen bei Betreibern kritischer Infrastrukturen wurde anhand des Handbuchs auf die identifizierten Gefahren hingewiesen und sie eingeladen, die staatlichen Risikoanalysen für ihr betriebliches Risikomanagement zu nutzen.

Auf Basis der 2017 durchgeführten gesamtstaatlichen Risikoanalysen SKI, wurden durch das Bundesministerium für Inneres unter Einbindung zahlreicher Betreiber/Unternehmen sektorenspezifische Workshops durchgeführt, die der Analyse bestehender sowie der Identifikation neuer Risiken auf der Ebene ausgewählter Sektoren diente.

Zu den Frage 28 und 29:

- *Welche Rolle nimmt das auf der Website des BMI angeführte Katastrophenschutzverfahren der Union in der Corona-Krise ein (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Inwiefern ist Österreich in der Corona-Krise im Katastrophenschutzverfahren der Union eingebunden bzw. aktiv (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union können sowohl Mitgliedstaaten wie auch Drittstaaten Hilfeersuchen an die Europäische Union richten, die durch die Kommission an alle am Verfahren teilnehmende Staaten zirkuliert werden. Teilnehmende Staaten können im Wege der Europäischen Kommission Hilfsangebote an die ersuchenden Staaten richten. Auf diese Weise wird die gesamte Katastrophenhilfe der Union koordiniert. Das Bundesministerium für Inneres ist als österreichische Kontaktstelle in dieses Verfahren unmittelbar eingebunden und erhielt auf diesem Weg während der Corona-Krise zahlreiche Hilfeersuchen. Während der Corona-Krise leistete das Bundesministerium für Inneres auf diese Weise bislang Katastrophenhilfe an China, Italien, Bosnien-Herzegowina, Nord-Mazedonien, Kroatien, Montenegro, Moldawien und Albanien.

Karl Nehammer, MSc

